

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 13. Dezember

Nr. 53

Landesbehörden

Bekanntmachung für die Genehmigung nach § 18 Absatz 1 Verpackungsgesetz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 17. November 2021

Teil A

I Entscheidung

Auf Antrag der Altera System GmbH (nachfolgend Antragstellerin genannt) vom 9. Juli 2021, PE: 13. Juli 2021, erlässt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LUNG MV genannt) gemäß § 18 Absatz 1 i. V. m. § 18 Absatz 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) geändert worden ist, folgenden

Genehmigungsbescheid

Auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist durch die Antragstellerin im Wege der Mitbenutzung der von den anderen Systembetreibern gemeinsam genutzten Erfassungseinrichtungen ein System eingerichtet, das flächendeckend die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Eisenmetallen, Kunststoffen, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstigen Verbunden und Papier, Pappe und Karton beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.

Das LUNG MV erteilt der Antragstellerin die Genehmigung zum Betrieb eines Systems gemäß § 18 Absatz 1 VerpackG.

II Nebenbestimmungen

In pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens sind die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Widerrufsvorbehalt, Auflagen) erlassen worden.

II.1 Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung kann nach § 18 Abs. 1 S.1 VerpackG ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn das LUNG MV gemäß § 18 Abs. 3 VerpackG feststellt, dass die Antragstellerin ihren Pflichten nach § 14 Abs. 1, 2 und 3 VerpackG nicht nachkommt oder wenn eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 VerpackG nicht mehr vorliegt.

voraussetzung gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 VerpackG nicht mehr vorliegt.

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Behörde feststellt, dass der Betrieb des Systems eingestellt wurde.

II.2 Auflagen

II.2.1 Auskunftserteilung

Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem LUNG MV und/oder den von diesem beauftragten Dritten alle vom LUNG MV für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem VerpackG ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenfalls ist zu gewährleisten, dass zu Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung des VerpackG genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird, die das Handeln zur Einhaltung dieses Bescheides widerspiegeln.

II.2.2 Festsetzung einer Sicherheitsleistung

Die Antragstellerin hat eine angemessene insolvenzfeste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr beauftragten Dritten Pflichten nach dem VerpackG, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 VerpackG oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiberin (Antragstellerin) gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse/Großbank zu erbringen oder der Abschluss einer Kreditversicherung nachzuweisen. Die Sicherstellung kann auch durch Hinterlegung von Geld bei der Hinterlegungsstelle nach dem Hinterlegungsgesetz (HintG M-V) vom 9. November 2010, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1086), erfolgen. Bankbürgschaft, Kreditversicherung oder Hinterlegung sind unwiderruflich und unbefristet auszugestalten. Auf Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 BGB ist zu verzichten.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgt über einen gesonderten Bescheid.

II.2.3 Vertragskündigungen

Werden Erfassungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge, welche die Antragstellerin mit Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen und anderen Systembetreibern geschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt oder laufen diese Verträge aus, so hat die Antragstellerin dies dem LUNG MV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bis zum Ende der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen gemäß VerpackG in vollem Umfang übernimmt. Sollte die Unterwerfung unter bestehende Abstimmungsvereinbarungen zurückgezogen oder Abstimmungsvereinbarungen gekündigt werden oder auslaufen, so sind dem LUNG MV bis zum Fristablauf neue Unterwerfungserklärungen bzw. neue Abstimmungsvereinbarungen vorzulegen.

II.2.4 Aufnahme des Betriebes des Systems

Die Aufnahme des operativen Betriebes des Systems der Antragstellerin ist dem LUNG MV, den öRE, der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, dem Bundesumweltministerium sowie den übrigen Systemen spätestens zwei Wochen vor Sammelbeginn schriftlich mitzuteilen.

II.2.5 Änderung, Ergänzung von Nebenbestimmungen

Die Genehmigung kann gemäß § 18 Abs. 2 VerpackG auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, die erforderlich sind, um die beim Erlass der Genehmigung vorliegenden Voraussetzungen auch während des Systembetriebs dauerhaft sicherzustellen.

III Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, angeordnet.

IV Bekanntgabe

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides wird im Amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, öffentlich bekannt gegeben. Die Genehmigung ist gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 VerpackG vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam.

V Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat als Veranlasserin der Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

Teil C

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 629

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund –
Planfeststellungsbehörde

Vom 25. November 2021

Die Hegemann GmbH/Dredging hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, für die Erweiterung der marinen Kiessandgewinnung in der Lagerstätte Tromper Wiek II, auf Grundlage einer Nacherkundung der gewinnbaren Rohstoffvorräte im Oktober 2019, gestellt.

Bei der geplanten Erweiterung der marinen Kiessandgewinnung handelt es sich um eine Änderung eines planfestgestellten Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die Änderung erreicht oder überschreitet allein nicht die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG. Damit ist § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 4 i. V. m. § 7 UVPG einschlägig und das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Das Vorhaben bleibt im Verhältnis zu dessen geänderten Teilen in seiner Gesamtkonzeption dasselbe, d. h. Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens werden in ihren Grundzügen nicht gegenüber dem bisher Geplanten wesentlich verändert. Die Planfeststellungsgrenzen der ursprünglichen Zulassung bleiben bestehen. Es sollen nur Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits bergbaulich genutzt wurden. Der naturschutzrechtlich zu bewertende Eingriff ist kompensierbar.
- Die Rohstoffgewinnung wird mittels Saugbagger durchgeführt, was einen umweltschonenden Abbau ermöglicht, da Unterwasserlärm und Trübungsfasen geringgehalten werden. Die Rückführung des Förderwassers erfolgt über Rohrleitungen etwa 2 m unterhalb der Wasseroberfläche, um eine Verwirbelung des im Wasser verbliebenen Restsediments zu